

Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität an der Universität Basel

Vom 24.09.2024

Gestützt auf § 33 Abs. 2 der Personalordnung der Universität Basel vom 14. Februar 2022 erlässt das Rektorat das folgende Reglement.

Präambel

Die Universität Basel bekennt sich zum Schutz der persönlichen Integrität und dazu, weder Diskriminierung, noch Mobbing oder sexuelle Belästigung zu dulden. Um als Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung erfolgreich bestehen zu können, ist es unabdingbar, dass sich ihre Angehörigen mit Rücksicht, Respekt und Wertschätzung begegnen.¹

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement kommt zur Anwendung, sofern eine Verletzung der persönlichen Integrität im universitären Kontext vorgefallen ist und die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Verletzung der Universität Basel gemäss § 4 Abs. 1 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012 angehörig ist.

² Es regelt die Aufgaben der Fachstelle Persönliche Integrität (nachfolgend FPI genannt). Sie ist die zentrale Anlaufstelle für Verletzungen der persönlichen Integrität an der Universität Basel.

§ 2. Verhaltensmaximen

¹ Lehrende und Forschende, Leitungspersonen sowie Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Schutz der persönlichen Integrität verantwortlich. Sie greifen korrigierend ein, wenn sie von Verhaltensweisen und –mustern Kenntnis erhalten, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen. Sie informieren die von der Verletzung betroffene Person über das Angebot der FPI.

² Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der Verletzung der persönlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, machen sich unter Umständen strafbar und können von der Universität mit geeigneten Massnahmen sanktioniert werden.²

§ 3 Aufgaben der Fachstelle Persönliche Integrität

¹ Personen, die sich in ihrer persönlichen Integrität durch Universitätsangehörige verletzt fühlen, können sich an die FPI wenden und erhalten dort Beratung und Unterstützung. Sie werden angehört, informiert und über mögliche Angebote und Untersuchungsverfahren beraten. Eine Anfrage um Unterstützung und Beratung stellt keine Anzeige dar.³

² Zu den Aufgaben der FPI gehören insbesondere:

- a) Beratung;
- b) Information über Angebote und universitätsinterne Zuständigkeiten;
- c) Dokumentierung der Beratungsfälle;

¹ Präambel in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

² § 2 Abs. 2 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

³ § 3 Abs. 3 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.



- d) Information an das Rektorat;
- e) Unterstützung von Aktivitäten der Universität Basel zur Prävention gegen Verletzungen der persönlichen Integrität.

³ Die FPI handelt ausschliesslich im Einverständnis mit der betroffenen Person und untersteht der Vertraulichkeit.

⁴ Soweit angezeigt, kann die Vizerektorin bzw. der Vizerektor People & Culture auf Vorschlag der FPI der Universitätsleitung bzw. den Leitungen der betroffenen Fakultäten oder Departemente vorübergehende geeignete vorsorgliche Massnahmen empfehlen, insbesondere die räumliche und soweit möglich organisatorische Trennung der involvierten Personen.⁴

§ 4. *Universitätsinterne Zuständigkeiten*

¹ Sofern notwendig kann die FPI die betroffene Person nach der Beratung an die intern zuständige Stelle verweisen oder diese beiziehen.

§ 5. *Anzeige bei Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung*

¹ Wer sich durch Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigung von einer an der Universität Basel angestellten oder von ihr berufenen Person verletzt fühlt, kann nach Beratung und Unterstützung durch die FPI innerhalb von 12 Monaten seit Verletzung bei dieser eine begründete Anzeige zuhänden des Rechtsdienstes der Universität einreichen.⁵

² Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Studentin oder einen Studenten, kann nach Beratung durch die FPI innerhalb von 12 Monaten seit Verletzung bei dieser eine begründete Anzeige zuhänden des Vizerektorats Lehre eingereicht werden.⁶

³ Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen tatsächlicher, zugeschriebener oder gruppenspezifischer Merkmale wie der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.⁷

⁴ Mobbing im Sinne dieses Reglements umfasst systematisches, feindliches und während einer gewissen Zeitdauer anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem eine Person diskreditiert, isoliert und ausgegrenzt werden soll.

⁵ Als sexuelle Belästigung gilt jede die Persönlichkeit verletzende Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, insbesondere

- a) sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die gesetzlich unter Strafe stehen;
- b) unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unabhängig davon, ob diese mit dem Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind oder nicht;
- c) unerwünschte Körperkontakte, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, aufdringliches Verhalten;
- d) anzügliche Äusserungen, insbesondere über Aussehen und körperliche Eigenschaften;

⁴ § 3 Abs. 4 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

⁵ § 5 Abs. 1 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

⁶ § 5 Abs. 2 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

⁷ § 5 Abs. 3 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

- e) das absichtliche sowie nicht absichtliche Zeigen und Verbreiten von pornografischem Material gegen den Willen der empfangenden Person.

§ 6. *Abklärung der Vorwürfe*

¹ Wird eine Anzeige im Sinne von § 5 Abs. 1 erstattet, wird der Sachverhalt sorgfältig abgeklärt. Auf Verlangen haben Mitarbeitende im Rahmen ihrer Treuepflicht bei einer Abklärung persönlich mitzuwirken.

² Die Abklärung wird zügig und in der Regel spätestens nach 6 Monaten nach Anzeige mit einem Bericht abgeschlossen. Der Bericht enthält die Darstellung des Sachverhalts und das Ergebnis der Abklärung. Er wird den betroffenen Personen zur Kenntnisnahme zugestellt.

³ Wird aus ersten Vorabklärungen durch den Rechtsdienst oder das Vizerektorat Lehre ersichtlich, dass die Vorwürfe keinen Bestand haben, wird der Anzeige keine Folge geleistet.⁸

⁴ Wird eine Anzeige im Sinne von § 5 Abs. 2 erstattet, orientiert sich das Verfahren am Vorgehen hinsichtlich § 11 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019.

§ 7. *Ausstand und Beizug einer externen Untersuchungsperson*

¹ Die Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien vom 19. Dezember 2023 gilt entsprechend.

² Die Universität Basel kann bei Bedarf eine externe Untersuchungsperson zur Abklärung des Sachverhalts beiziehen.

§ 8. *Massnahmen und Vorkehrungen*

¹ Das Rektorat erlässt geeignete Massnahmen gegen Personen, von welchen eine Verletzung der persönlichen Integrität ausgeht, sowie Vorkehrungen zum Schutze von Personen, die von solchen Verletzungen betroffen sind.

² Die Massnahmen gegen fehlbare Personen richten sich nach den Bestimmungen, die auf das Rechtsverhältnis zwischen der fehlbaren Person und der Universität anwendbar sind.

³ Allfällige Vorkehrungen zum Schutz betroffener Personen sind im Rahmen des Organisations- und Weisungsrechts der Universität Basel zu treffen und erfolgen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation. Diese werden nicht verfügt.

§ 9. *Gleichzeitige Verletzung der wissenschaftlichen Integrität*

¹ Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität sind gemäss der Ordnung zur wissenschaftlichen Integrität bei der bzw. dem Integritätsbeauftragten anzuzeigen. Wird gleichzeitig eine Verletzung der persönlichen Integrität nach § 5 geltend gemacht, erfolgt die Abklärung i.d.R. im Rahmen der Untersuchung zur wissenschaftlichen Integrität durch den Integritätsbeauftragten.

§ 10. *Kommunikation*

¹ Die Universität informiert die involvierten Personen, und sofern erforderlich, die vorgesetzten Stellen, über die Anzeige, deren Abklärung und Ausgang.

⁸ § 6 Abs. 3 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 8. April 2025, in Kraft per 14. April 2025.

§ 11. Datenschutz

¹ Die FPI und die zuständigen Stellen sind berechtigt, die für die Abklärung erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, zu bearbeiten. Die von einer Verletzung ihrer persönlichen Integrität betroffene Person erklärt sich mit der Meldung an die FPI und mit einer Anzeige zuhanden des Rechtsdienstes oder an den Integritätsbeauftragten mit der Datenbearbeitung ausdrücklich einverstanden.

² Die vorgenannten Daten können, sofern für die Abklärung notwendig, an die verantwortliche Stelle, und im Falle eines nachfolgenden straf- und zivilrechtlichen Verfahrens an die Justizbehörden, weitergeleitet werden.

§ 12. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität an der Universität Basel vom 13. Oktober 2020 aufgehoben.